



Organspende — eine gute Tat?

Vor einigen Wochen hat der Heilige Vater in einer Ansprache anlässlich eines internationalen Kongresses erneut zur Frage der Organtransplantation ausführlich Stellung bezogen. Nicht wenige Menschen beschäftigt diese Frage: Ist es gut, sich als Organspender zur Verfügung zu stellen bzw., im Falle einer entsprechenden Erkrankung, eine Organspende anzunehmen? Inwieweit darf ein Mensch über seinen Leib oder Teile seines Leibes verfügen? Werden bei Organtransplantationen die Kriterien des Lebensschutzes beachtet?

Zunächst ist es notwendig bewusst zu machen, dass der medizinische Fortschritt der letzten Jahre ungeahnte Perspektiven eröffnet hat. In vielen Ländern werden heute Transplantationen bereits routinemäßig durchgeführt. Zur Koordination wurden auf nationaler und auch internationaler Ebene Organisationen ins Leben gerufen, die die Aufgabe haben, durch Informations- und Datenaustausch eine rasche und effektive Organengewinnung und -verteilung zu gewährleisten. Spenderorgane sind ein knappes und zudem nur kurzfristig verwendbares Gut.

Es ist unbestreitbar, dass viele Menschen durch diesen Zweig der Medizin eine echte Verlängerung des Lebens oder zumindest eine Besserung der Lebensqualität erfahren. Wie steht es mit der ethischen Zulässigkeit der mit diesen Bemühungen verknüpften Vorgangsweisen?

Es kann eine Tat der Liebe sein

Vielleicht ist es gut, an den Anfang der Erwägungen die Aussage des Papstes zu stellen, die er bei mehreren Gelegenheiten — zuletzt in der oben erwähnten Ansprache — wiederholt hat, nämlich dass es „eine wahre Tat der Liebe“ sein kann, „unentgeltlich einen Teil des eigenen Körpers für die Genesung und das Wohlbefinden eines anderen zur Verfügung zu stellen“ (Ansprache 20. Juni 1991, wiederholt am 29. August 2000). Als Voraussetzung gilt: Allen Menschen steht ein unantastbares Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Das menschliche Leben verdient in seiner Ganzheit Achtung und Ehrfurcht. Der Körper einer Person darf niemals als bloßes Objekt verwendet oder nach seinem Nutzwert beurteilt werden. Daher ist es niemals erlaubt, mit einzelnen Organen oder Gewebeteilen Handel zu treiben. Wörtlich sagte der Papst: „Demnach muss jedes Verfahren, das zur Kommerzialisierung menschlicher Organe führt oder sie als Tausch- oder Handelsware betrachtet, als moralisch nicht vertretbar angesehen werden, denn es verletzt die Würde des Menschen, den menschlichen Körper als ‚Objekt‘ zu betrachten und zu gebrauchen.“

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Lebend- und Totspendern.

Lebendspender

Diesbezüglich ist zu sagen: Die Organentnahme von lebenden Spendern ist nur dann sittlich erlaubt, wenn sie mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Gesundheit einhergeht und keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Solche Organ Spenden sind manchmal Verwandten gegenüber (bessere Verträglichkeit) wertvoll.

Ein lebender Mensch darf nur jene Organe spenden, deren Entfernung die Vitalfunktionen nicht beeinträchtigt. So können paarig angelegte Organe (Niere, Hornhaut), nicht unverzichtbare Körperteile des Spenders (z.B. Haut) oder rasch regenerierfähige Systeme (Blut, Knochenmark) des Körpers ohne größere Gefahr und Beeinträchtigung des Lebens entfernt werden. Die Transplantationen von lebensnotwendigen Organen wie Leber, Gehirn oder Herz würden dagegen zum Tod des Spenders führen.

Eine Grundvoraussetzung für die sittliche Erlaubtheit ist dabei, dass die Organ spende freiwillig und nach eingehender Beratung mit Abwägung möglicher Folgeerscheinungen erfolgt. Niemand darf dazu genötigt werden. Abwegig sind Organspenden zu kommerziellen Zwecken, was leider in den Ländern der 3. Welt vorkommt.

Organentnahme nach Eintritt des Todes

Prinzipiell gilt, dass auch dem Leichnam Ehrfurcht entgegenzubringen ist. Auch ein Toter darf nicht zum Objekt herabgewürdigt und einer willkürlichen Behandlung ausgesetzt werden. Große Bedeutung kommt im Zusammenhang mit Organentnahmen der Bestimmung des Todeszeitpunktes zu.

Papst Johannes Paul II. hat in seiner jüngsten Ansprache einmal mehr festgehalten, dass der Tod ein Geheimnis darstellt, das durch keine wissenschaftliche Technik oder empirische Methode unmittelbar erfasst werden kann. Philosophisch betrachtet ist der Tod die Trennung des geistigen Lebensprinzips (der Seele) von der leiblichen Wirklichkeit der Person. Die medizinische Wissenschaft erfasst die biologischen Anzeichen, die erkennen lassen, dass der Tod eingetreten ist. Früher waren es vor allem der Stillstand des Herzens und der Atmung, das Auftreten von Totenflecken und Totenstarre, die als sichere Todeszeichen gewertet wurden. In den letzten Jahrzehnten trat als markantes Zeichen für den Eintritt des Todes die Feststellung des Hirntodes in den Vordergrund.

Das irreversible Verlöschen der Hirnfunktionen (Hirntod) wird allgemein dahingehend interpretiert, dass der Tod des Menschen bereits eingetreten ist. Die Hauptaufgabe des zentralen Nervensystems besteht nämlich in der Steuerung und Koordination aller Organe des Körpers. Sein Gesamtausfall lässt sich durch technische Behelfe nicht überbrücken. Ist die Integration einmal zusammengebrochen, kann biologisch gesehen nicht mehr von einem lebenden Organismus gesprochen werden, auch wenn einzelne Organe — z.B. durch künstliche Beatmung, Herzschrittmacher — über einen bestimmten Zeitraum hinweg künstlich noch funktionstüchtig erhalten werden. Letzteres ist Voraussetzung für die Entnahme transplantationsfähiger Organe (vgl. J. Bonelli, „Der Status des Hirntoten“, Springer Verlag 1995).

Der Papst stellt dazu einmal mehr fest, dass es nicht Aufgabe der Kirche ist, über die medizinischen Forschungsergebnisse zur Feststellung des Todes zu befinden. Wörtlich sagt er: „Sie beschränkt sich auf die durch das Evangelium vorgegebene Pflicht, die medizinischen Daten und die christliche Lehre von der Einheit der Person gegenüberzustellen, Ähnlichkeiten und mögliche Konflikte hervorzuheben, die die Achtung der menschlichen Würde gefährden könnten.“ Der Heilige Vater bringt dann aber doch zum Ausdruck, „dass das heute angewandte Kriterium zur Feststellung des Todes, nämlich das völlige und endgültige Aussetzen jeder Hirntätigkeit, nicht im Gegensatz zu den wesentlichen Elementen einer vernunftgemäßen Anthropologie steht, wenn es exakte Anwendung findet.“ Er bestätigt, dass dieses Kriterium in jedem Einzelfall als Grundlage benutzt werden dürfe, um die moralische Gewissheit zu erlangen, dass der Tod eingetreten ist.

Der heilige Vater betont im Zusammenhang mit solchen Organentnahmen die Notwendigkeit der freiwilligen Zustimmung des Organspenders oder, falls dieser dazu nicht mehr in der Lage ist, jene der Angehörigen. Auch Empfänger von Organen sollten ihre Einwilligung geben. Dies ist eine etwas restriktivere Haltung als die in manchen Ländern übliche, wo als ausreichend angesehen wird, wenn der Patient vor seinem Tod nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer Organtransplantation abgelehnt hat.

Transplantation von embryonalem Gewebe

Von besonderer Aktualität ist die Frage, ob es erlaubt ist, embryonales Gewebe für Transplantationen zu verwenden. Dadurch, dass das Klonen von embryonalem Gewebe jedes Mal mehr in den Bereich der Möglichkeit rückt und sich dadurch vielleicht ganz neue Perspektiven für die Medizin eröffnen können, ist dieses Thema besonders wichtig. Schon jetzt werden für bestimmte Krankheiten — z.B. Parkinson — Medikamente aus embryonalen Geweben verwendet.

Die Antwort des heiligen Vaters ist eindeutig: Embryonen sind Menschen und jeder Eingriff, der absichtlich den Tod eines Menschen herbeiführt, muss als Verstoß gegen das Recht auf Leben verstanden werden, dies gilt auch dann, wenn es mit der Absicht geschieht, anderen zu helfen. Niemals können Organtransplantationen oder ähnliche Eingriffe gerechtfertigt werden, wenn sie einen Angriff auf das menschliche Leben bedeuten.

Zusammenfassend

Organtransplantation ist ein wichtiges Thema, das differenziert zu betrachten ist. Unter Einhaltung der angegebenen Kriterien kann es erlaubt sein, ja sogar verdienstvoll, eine Zustimmungserklärung zur Organentnahme nach Eintreten des Todes abzugeben oder auch, wenn die Voraussetzungen stimmen, zur Hilfeleistung durch Blutspende, Knochenmarkspende oder, in einer bestimmten Situation, zur Organspende bereit zu sein, wenn dies für das Wohlergehen eines anderen wichtig ist und keine andere Möglichkeit zur Hilfe besteht.

Diözesanbischof Klaus Küng

10.2000